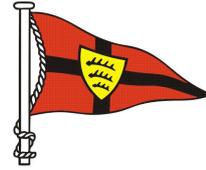


WÜRTTEMBERGISCHER YACHT-CLUB E. V. FRIEDRICHSHAFEN

Geschäftsstelle Seemoos	Tel.: 07541-22280
Regattabüro Seemoos	Tel.: 07541-71214
Friedrichshafen Yachthafen	Tel.: 07541-22281
Regattabüro Yachthafen	Tel.: 07541-22285



Segelanweisungen für Regatten

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach folgenden Regeln gesegelt:
den WR der ISAF einschließlich der Zusätze des DSV, den Ordnungsvorschriften des DSV, den Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung und den Segelanweisungen. Bei einem Sprachkonflikt sind, bei Ordnungsvorschriften, Ausschreibung und Segelanweisung der deutsche Text und sonst der englische Text maßgebend.
- 1.2 Im Falle von Abweichungen gelten diese Segelanweisungen.
- 1.3 Bekanntmachungen, Änderungen und Ergänzungen des Programms und der Segelanweisungen erfolgen nur durch Aushang
 - bei Regatten Jollengelände Seemoos: Vor der Halle an der Ostseite
 - bei Regatten Yachthafen: Am Eingang zum Clubhaus.Sie werden bis 1 Std. vor der ersten Wettfahrt bzw. Auslaufbereitschaft des Tages ausgehängt, an dem sie gelten
Weitere Änderungen werden bis spätestens 20 Uhr bekannt gegeben und gelten ab dem folgenden Tag.
- 1.4 Bezüglich der Werbung gilt die in der Ausschreibung genannte Kategorie.
- 1.5 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).
- 1.6 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 1.7 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gemäß ISAF-Regulation 19 besitzen (WR 75.2).
- 1.8 Schiffsführer müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheins (Ergänzung WR 46 und 75) bzw. Jüngstensegelscheins bei Jugendlichen sein.
- 1.9 Wechseln des Schiffsführers ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vor der betreffenden Wettfahrt vom Wettfahrtsleiter genehmigt werden.
- 1.10 Ein Boot darf während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Mitteilungen über Funk erhalten, die nicht allen Teilnehmern zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Mobiltelefone.
- 1.11 Zuschauer und Betreuer müssen sich vom Regattabetrieb 150 m fernhalten, solange sich Boote in einer Wettfahrt befinden. Jede Kommunikation mit den Wettfahrtsmitgliedern ist ihnen untersagt.

Ausgenommen von dieser Abstandspflicht sind Einsätze zur Bergung bei Kenterung oder Havarie eines Bootes. Nichtbeachtung kann zur Bestrafung der betreuten Boote führen.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten und anerkannten Umfang (Ergänzung WR 4).
- 2.2 Bei Starkwind- oder Sturmwarnung (Blinklicht am Ufer) oder Zeigen der Flagge „Y“ im Hafen oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung, sind von allen Teilnehmern persönliche Auftriebsmittel zu tragen, so lange das Signal steht. Das Nichttragen von persönlichen Auftriebsmitteln führt zur Disqualifikation (Ergänzung WR 1.2 u. 40). Der Wettfahrtausschuss behält sich vor, ihm ungeeignet erscheinende Auftriebsmittel zu verbieten. Jugendliche müssen stets Schwimmwesten tragen.
- 2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung einem Boot der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Regatta.
- 2.4 Windwarnung (Blinklicht am Ufer):
Starkwindwarnung = 40 Blink/min an Sturmwarnleuchten
Sturmwarnung = 90 Blink/min an Sturmwarnleuchten,
aus Sicherheitsgründen kann die Wettfahrtleitung die Wettfahrt sofort abbrechen. Achten sie deshalb auf die Signalgebung der Wettfahrtleitung und fahren sie im Falle eines Abbruchs sofort an Land

3 Start

- 3.1 Die Wettfahrten werden nach WR 26 gestartet. Flaggensignale werden in Abänderung WR „Wettfahrtsignale“ nicht über, sondern können nebeneinander gesetzt werden.
- 3.2 Die Startlinie wird durch einen Mast auf dem Startschiff und eine Startbegrenzungsboje oder Bahnmarke gebildet.
- 3.3 Beim Start mehrerer Klassen kann das Startsignal eines erfolgreichen Starts zugleich das Ankündigungssignal für die nachfolgende Klasse sein. Boote die nicht im Startverfahren sind müssen sich fernhalten.
- 3.4 Boote, die nicht 10 Min. nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als DNC oder DNS gewertet. (Erg. WR 28.1 und A4).
- 3.5 Bei großer Wassertiefe ist das Startschiff nicht verankert.

4 Bahnen

- 4.1 Die Wettfahrtleitung zeigt spätestens mit dem Ankündigungssignal den zu segelnden Kurs gemäß der Kursbeschreibung im Anhang dieser Segelanweisung

5 Ziel

- 5.1 Die Ziellinie wird durch einen Mast auf dem Zielschiff und eine Zielbegrenzungsboje oder eine der bisherigen Bahnmarken gebildet.

- 5.2 Ist das Zielschiff auf Position, setzt es die Flagge „blau“.
- 5.3 Bei großer Wassertiefe ist das Zielschiff nicht verankert.
- 5.4 Setzen der Flagge „L“ auf dem Zielschiff oder dem Startschiff bedeutet: Die folgende Wettfahrt wird direkt in Anschluss an diese Wettfahrt gestartet (Änderung WR „Wettfahrtsignale“, „L“).

6. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

- 6.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge „blau“ angezeigt.
- 6.2 Boote, die nicht innerhalb von 30 Minuten durchs Ziel gehen, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt hat und durchs Ziel gegangen ist, werden DNF gewertet (Änderung WR35, A4 und A5)

7. Proteste

- 7.1 Jedes Boot, das protestieren will muss dies am Zielboot der WL mitteilen.
- 7.2 Die Protestfrist beginnt mit Zieldurchgang des letzten Bootes, der letzten Wettfahrt des Tages und dauert 60 Min. Bei größeren Rückfahrzeiten zum Hafen wird die Protestfrist durch Aushang am schwarzen Brett entsprechend festgelegt (Ergänzung WR 61.3).
- 7.3 Bekanntmachungen von Protesten durch die WL oder das Schiedsgericht werden zur Information nach WR 61.1 (b) ausgehängt.
- 7.4 Beginn, Reihenfolge und Ort der Proteste werden spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt.
- 7.5 Protestparteien und Zeugen haben sich rechtzeitig vor dem Verhandlungsraum bereit zu halten.
- 7.6 Eine Liste der Boote, die nach Anhang P wegen Verstoßes gegen Regel 42 bestraft wurde, wird vor Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 7.7 In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkündung der Entscheidung eingereicht werden.
- 7.8 Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.

8. Strafsystem

- 8.1 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44.2 oder P2.1 ausgeführt hat oder von der Wettfahrt zurückgetreten ist, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafdrehungen gelten als nicht ausgeführt.
- 8.2 Es gilt Anhang P.

9 Funktionsboote

Funktionsboote sind wie folgt durch weiße Flaggen mit Buchstaben gekennzeichnet:

Boote der WL: „W“

Schiedsrichterboote: „Jury“ oder „J“